

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 29.02.08

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung eines Schweinemaststalles in Schönewörde - Burghard Köhler -	81
---	----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2008	82
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2008	84
	Bebauungsplan „Dorfmitte“ mit Teilaufhebung, 4. Änderung	85
	Bebauungsplan „Friedhof“	85
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2008	86
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2008	87
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2008	89
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Steinhorst	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Auf der Bunte II“ in der Gemeinde Steinhorst - Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.01.2008 -	90

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	28. Flächennutzungsplanänderung	91
Gemeinde Isenbüttel	Bebauungsplan „P+R RegioStadtBahn - Versorgungszentrum“ mit ÖBV	91
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2008	92
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2008	93
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2008	95
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2008	96
	Bebauungsplan „Dalldorfer Straße“, 3. Änderung	97
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2008	98
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2008	99
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „Gewerbegebiet - Masch“ mit ÖBV	101
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2008	101
Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Schierenbalken-Neufassung“, I. Abschnitt	103
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Zweckverband Großraum Braunschweig	Haushaltssatzung 2008	103
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
	- - -	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Burghard Köhler, Ringstraße 9, 29396 Schönewörde, ist mit Datum vom 21.02.2008 eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180), erteilt worden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

10.03.2008 bis 09.04.2008

beim

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Zimmer II/111

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags

8.30 – 12.00 Uhr

donnerstags

8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

und der

Samtgemeinde Wesendorf

Bauamt – Zimmer 1.04

Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

montags – mittwochs

7.30 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

donnerstags

7.30 – 12.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

freitags

7.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Gifhorn, 21.02.2008

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin

In Vertretung

Alsleben

Anlage

Entscheidung

Genehmigung

Hiermit wird Ihnen aufgrund § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) und Nr. 7.1 g), Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in den zz. geltenden Fassungen die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Schweinen mit 2.400 Mastschweineplätzen sowie eines Güllebehälters und vier Futtersilos

für den Standort 29396 Schönewörde, Immstelle, Gemarkung Schönewörde, Flur 1, Flurstück 227/1, gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende Entscheidungen ein:

1. die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der zz. geltenden Fassung zu erteilende Baugenehmigung,
2. die nach der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 01.10.2000) zu erteilende Ausnahmegenehmigung.

Nebenbestimmungen und Hinweise

(hier nicht abgedruckt)

Kosten

(hier nicht abgedruckt)

Begründung

(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 30.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.142.300 €	in der Einnahme auf	163.100 €
in der Ausgabe auf	1.142.300 €	in der Ausgabe auf	163.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Jembke, den 30.01.2008

Schulze
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 11.03.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Jembke, 28.02.2008

Schulze
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 16.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.179.500 €	in der Einnahme auf	504.500 €
in der Ausgabe auf	1.179.500 €	in der Ausgabe auf	504.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Osloß, den 16.01.2008

Matz
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 11.03.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Osloß, 15.02.2008

Matz
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde hat am **16.01.2008** den Bebauungsplan „**Dorfmitte**“ mit **Teilaufhebung, 4. Änderung**, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Osloß geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Matz
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde hat am **16.01.2008** den Bebauungsplan „**Friedhof**“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

¹ abgedruckt auf Seite 106 dieses Amtsblattes

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Osloß geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Matz
Bürgermeister

(L. S.)

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.869.800 €
	in der Ausgabe auf	8.904.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.291.400 €
	in der Ausgabe auf	3.291.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Inanspruchnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 345.400 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

² abgedruckt auf Seite 107 dieses Amtsblattes

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt berechnet:

Nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 49,072 v. H. festgesetzt.

Brome, den 13. Dezember 2007

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.02.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Brome, den 15.02.2008

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 18.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	457.000 €
	in der Ausgabe auf	457.000 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	90.900 €
	in der Ausgabe auf	90.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Bergfeld, den 18.01.2008

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 01.02.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bergfeld, den 08.02.2008

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 16.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.322.900 €
	in der Ausgabe auf	1.322.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	228.000 €
	in der Ausgabe auf	228.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2008 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Ehra-Lessien, den 16.01.2008

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 01.02.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 08.02.2008

Reissig
Bürgermeisterin

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMEINDE STEINHORST**

**Bekanntmachung des Bebauungsplans „Auf der Bunte II“ in der Gemeinde Steinhorst
- Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.01.2008 -**

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 10.12.2007 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Aus formellen Gründen ist die diesbezüglich erfolgte Bekanntmachung vom 31.01.2008 hinsichtlich des beigefügten Übersichtsplans zu berichtigen.³

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Auf der Bunte II“ wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Auf der Bunte II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, sowie im Gemeindebüro Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Steinhorst, 06.02.2008

Gemeinde Steinhorst

Bieber
Der Verwaltungsvertreter (L. S.)

³ abgedruckt auf Seite 108 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

28. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 18.10.2007 beschlossene 28. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 08.11.2007 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.01.2008, Az.: 8/6121-02/60/28, mit Auflagen genehmigt.

Auflagen:

1. In den Verfahrensvermerken ist das Datum der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses auf den 19.03.2007 abzuändern.
2. Die goldocker eingefärbte Fläche ist in der Planzeichenerklärung als Straßenverkehrsfläche darzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der 28. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Samtgemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, 28.01.2008

Metzlaff

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „P+R RegioStadtBahn - Versorgungszentrum“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 den Bebauungsplan „P+R RegioStadtBahn - Versorgungszentrum“ mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

⁴ abgedruckt auf Seite 109 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, im Rathaus, Zimmer 1, Gutsstr. 11 in 38550 Isenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/88-71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, 28.01.2008

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.737.600,00 €
	in der Ausgabe auf	11.737.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.560.100,00 €
	in der Ausgabe auf	2.560.100,00 €

festgesetzt.

⁵ abgedruckt auf Seite 110 dieses Amtsblattes

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 329.300,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.378.900,00 € erhoben. Davon wird gem. § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

28,41 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 13.12.2007

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.02.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 15.02.2008

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.324.200,00 €
in der Ausgabe auf	1.324.200,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	184.200,00 €
in der Ausgabe auf	184.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Hillerse, 18.12.2007

Wrede
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 31.01.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hillerse, den 04.02.2008

Wrede
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.252.900,00 €
in der Ausgabe auf	2.252.900,00 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	738.100,00 €
in der Ausgabe auf	738.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 375.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Leiferde, 17.12.2007

Wrede
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Leiferde, den 04.02.2008

Wrede
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.909.700,00 €
in der Ausgabe auf	3.909.700,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.397.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.397.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 195.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Meinersen, 13.12.2007

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meinersen, den 04.02.2008

Montzka
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde hat am **13.12.2007** den Bebauungsplan „**Dalldorfer Straße**“, **3. Änderung**, im Gemeindeteil Meinersen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.650.500,00 €
in der Ausgabe auf	2.650.500,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	368.000,00 €
in der Ausgabe auf	368.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

⁶ abgedruckt auf Seite 111 dieses Amtsblattes

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Müden (Aller), 11.12.2007

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Müden (Aller), den 04.02.2008

Montzka
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.776.700 €
	in der Ausgabe auf	8.776.700 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.229.600 €
	in der Ausgabe auf	2.229.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.205.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.300.000 € erhoben. Nach § 12 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- a) 48,78 € je Einwohner
- b) 10,39 v. H. von der Steuerkraftmesszahl.

Meine, den 11. Dezember 2007

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.02.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03.2008 bis einschließlich 11.03.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 28.02.2008

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet - Masch“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁷

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung werden während der Sprechzeiten der Verwaltung im Gemeindebüro der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Adenbüttel, den 31. Januar 2008

Heinrichs
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

⁷ abgedruckt auf Seite 112 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	819.900 €
	in der Ausgabe auf	819.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	214.300 €
	in der Ausgabe auf	214.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v. H. |

Didderse, den 19. Dezember 2007

Moos
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.03. bis einschl. 11.03.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Diddersen, den 11.02.2008

Moos
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde hat am 21.12.2007 den Bebauungsplan „Schierenbalken-Neufassung“, I. Abschnitt, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rötgesbüttel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannten Bebauungsplan in Kraft.

Lohmann
Bürgermeister

(L. S.)

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltjahr 2008

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

⁸ abgedruckt auf Seite 113 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	73 875 300,00 EUR
in der Ausgabe auf	73 875 300,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4 129 800,00 EUR
in der Ausgabe auf	4 129 800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,2169 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,2771 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Gifhorn, 20.12.2007

Kuhlmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 15.02.2008 unter dem Aktenzeichen 32.117 – 10302-111 erteilt worden.

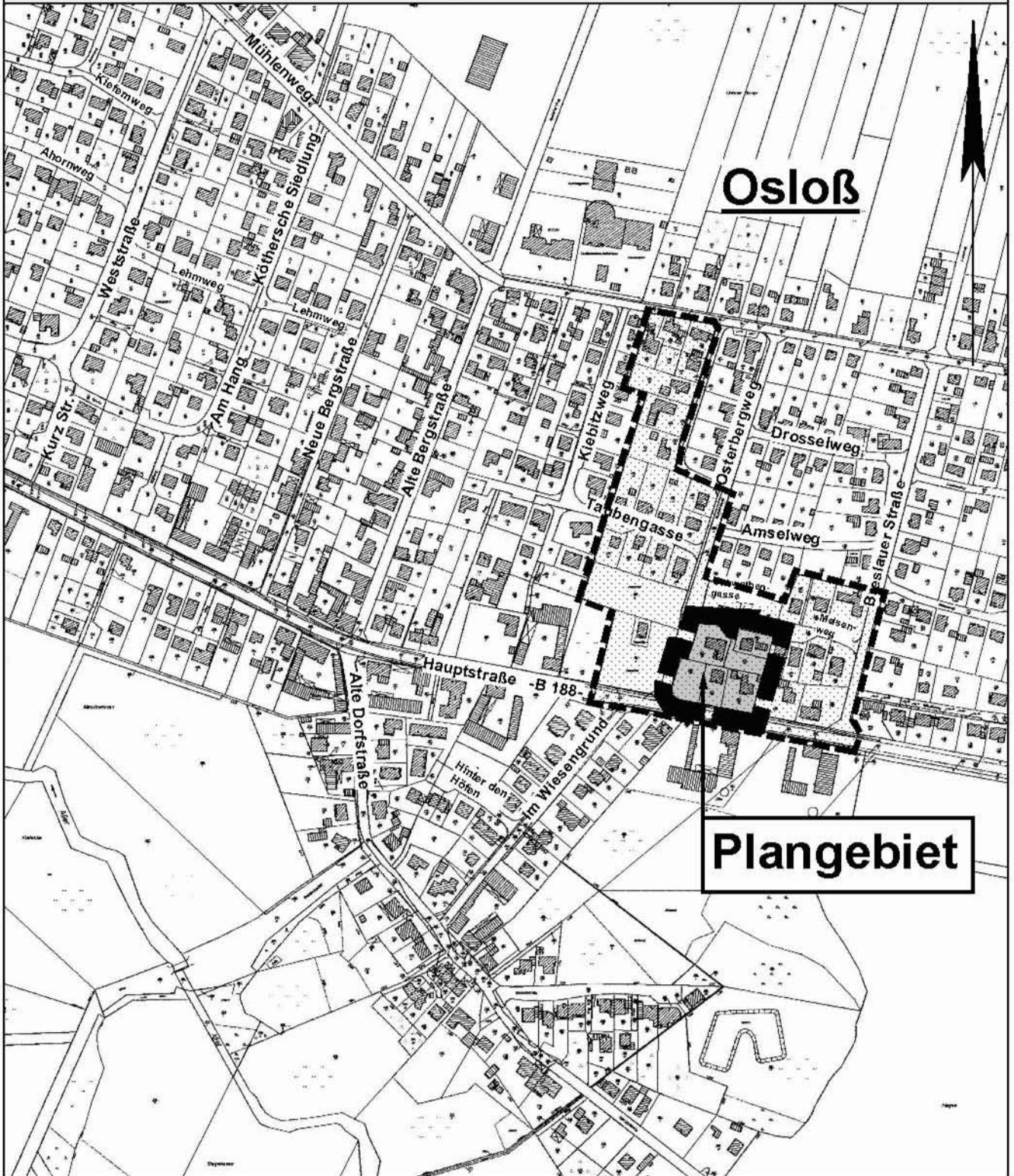
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. bis 27.03.2008 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2008

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

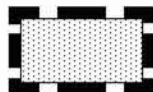
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Osloß

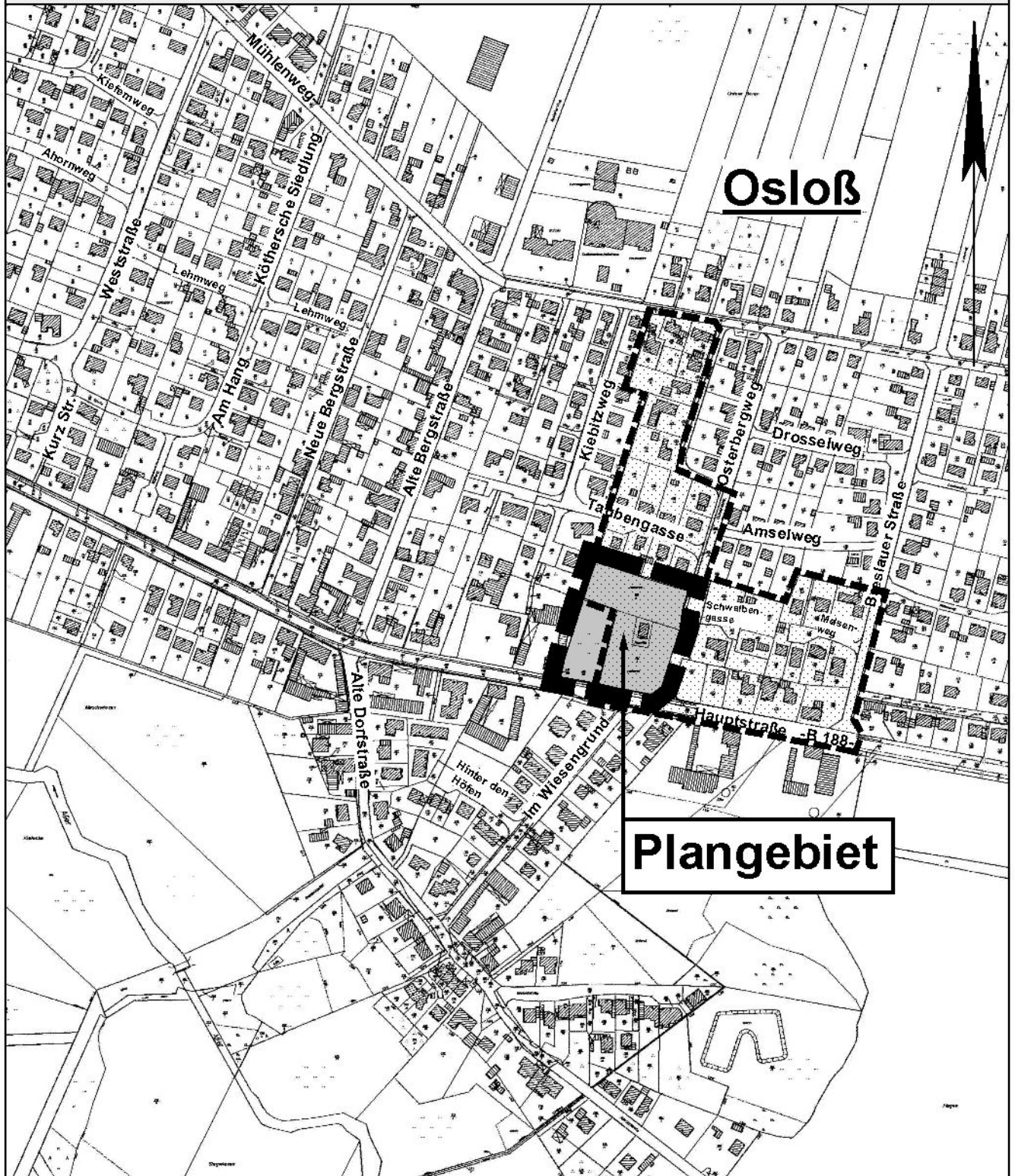


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Dorfmitte " mit Teilaufhebung 4. Änd.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Dorfmitte " mit Teilaufhebung 1. Änd.

Übersichtsplan M 1: 5.000

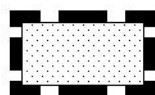


Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Brahmsstraße 51
 38518 Gifhorn
 Tel.: 05371/18806
 Mobil: 0171-6325396
 Fax: 05371/18805
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

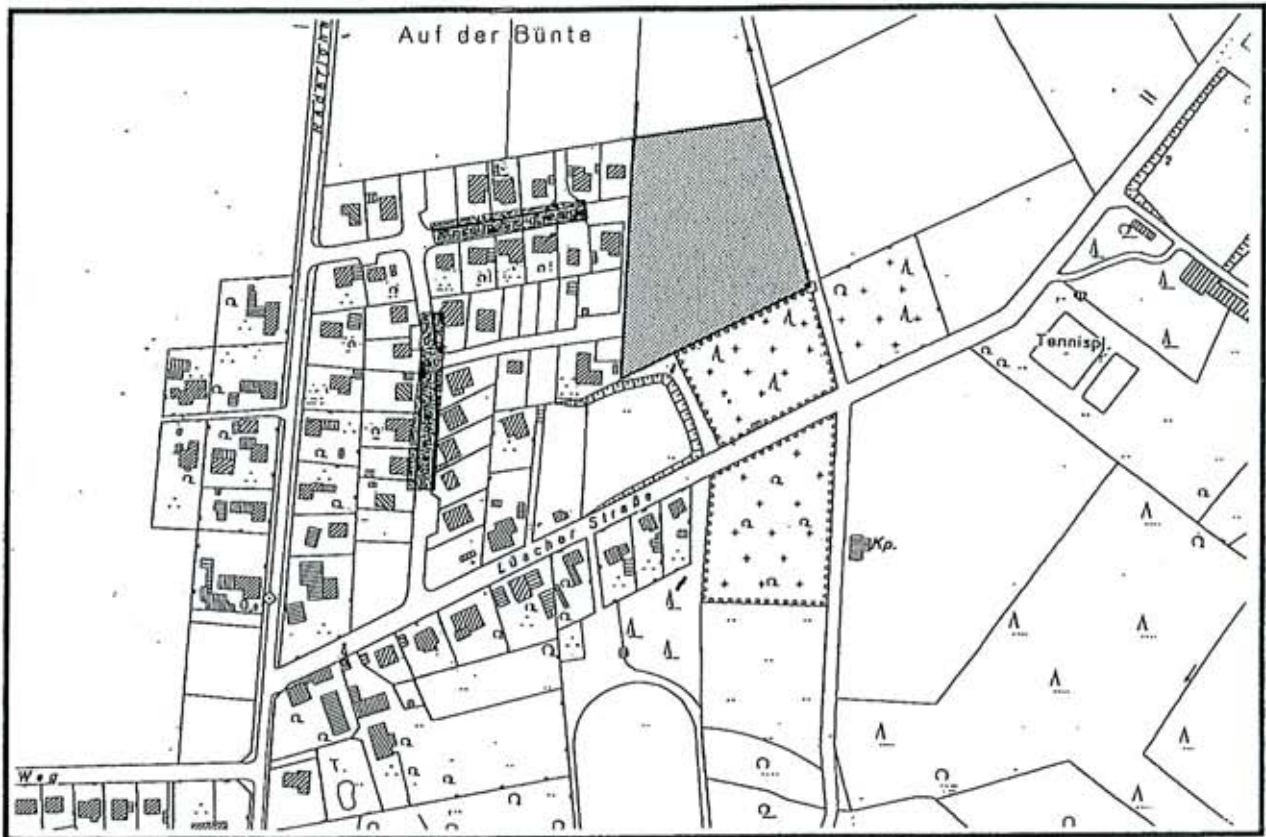
Gemeinde Osloß



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 " Friedhof "



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 " Dorfmitte " mit Teilaufhebung 1. Änd.

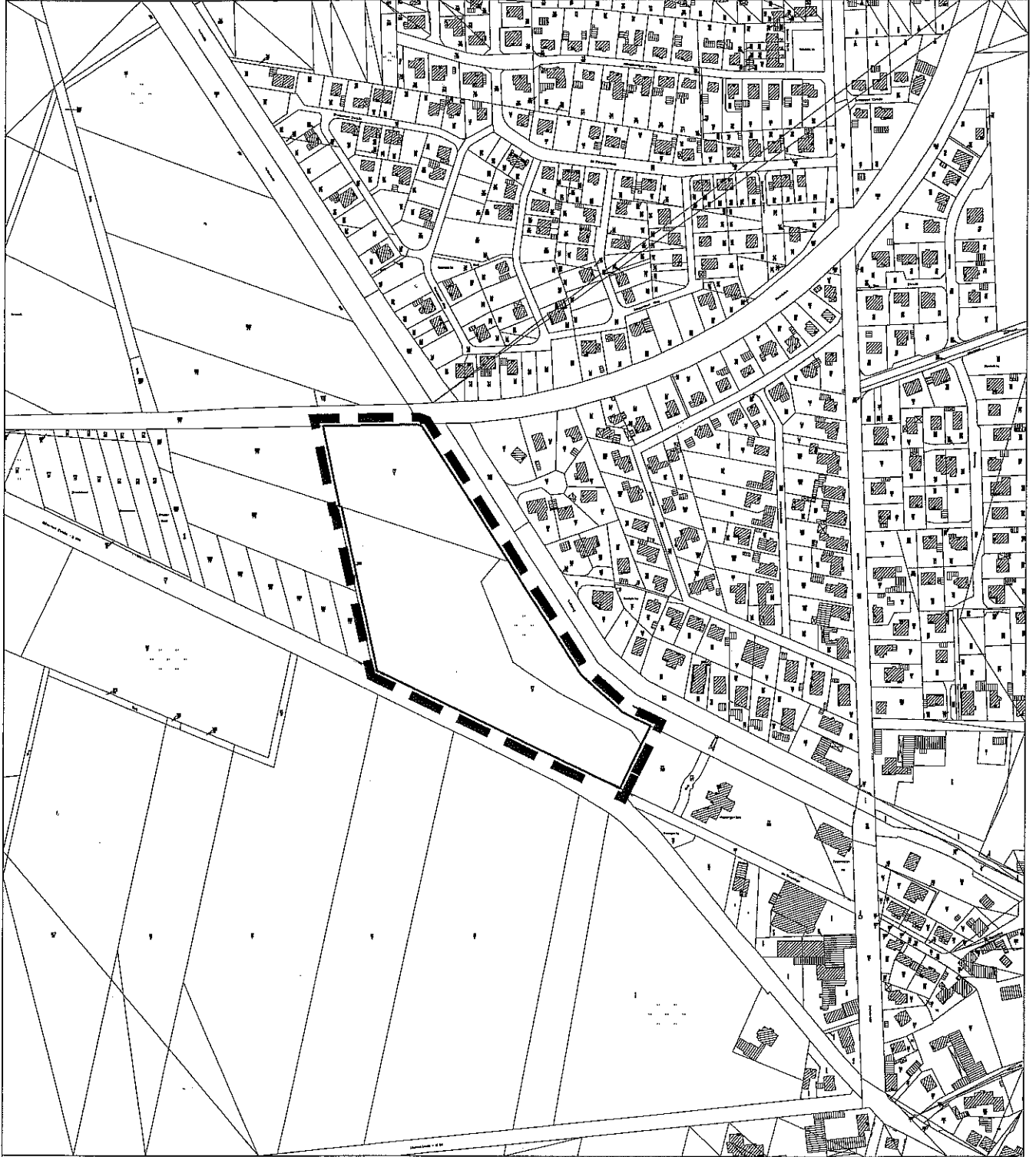


Übersicht DGK M 1:5.000

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
28. ÄNDERUNG**

GEBIETSABGRENZUNG



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

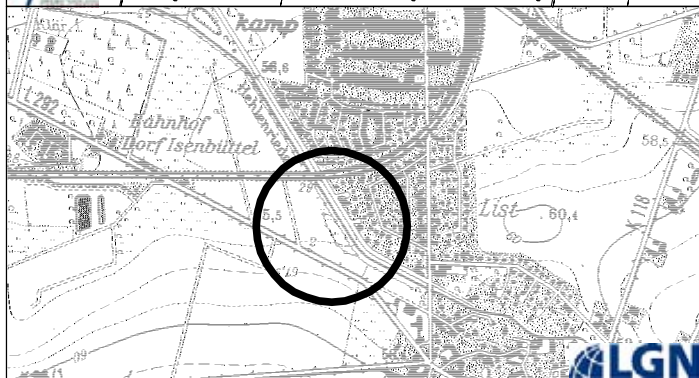
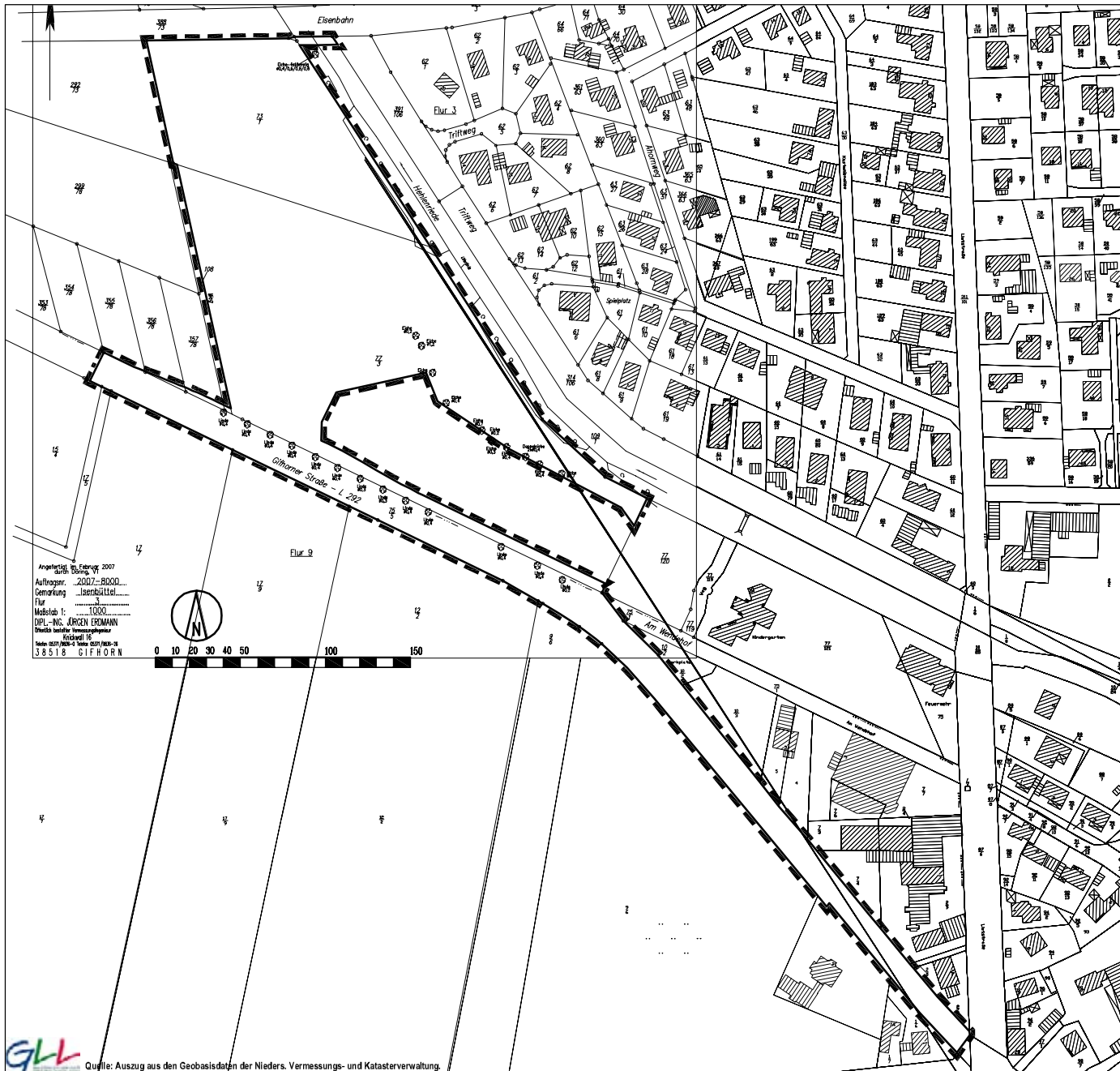


Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

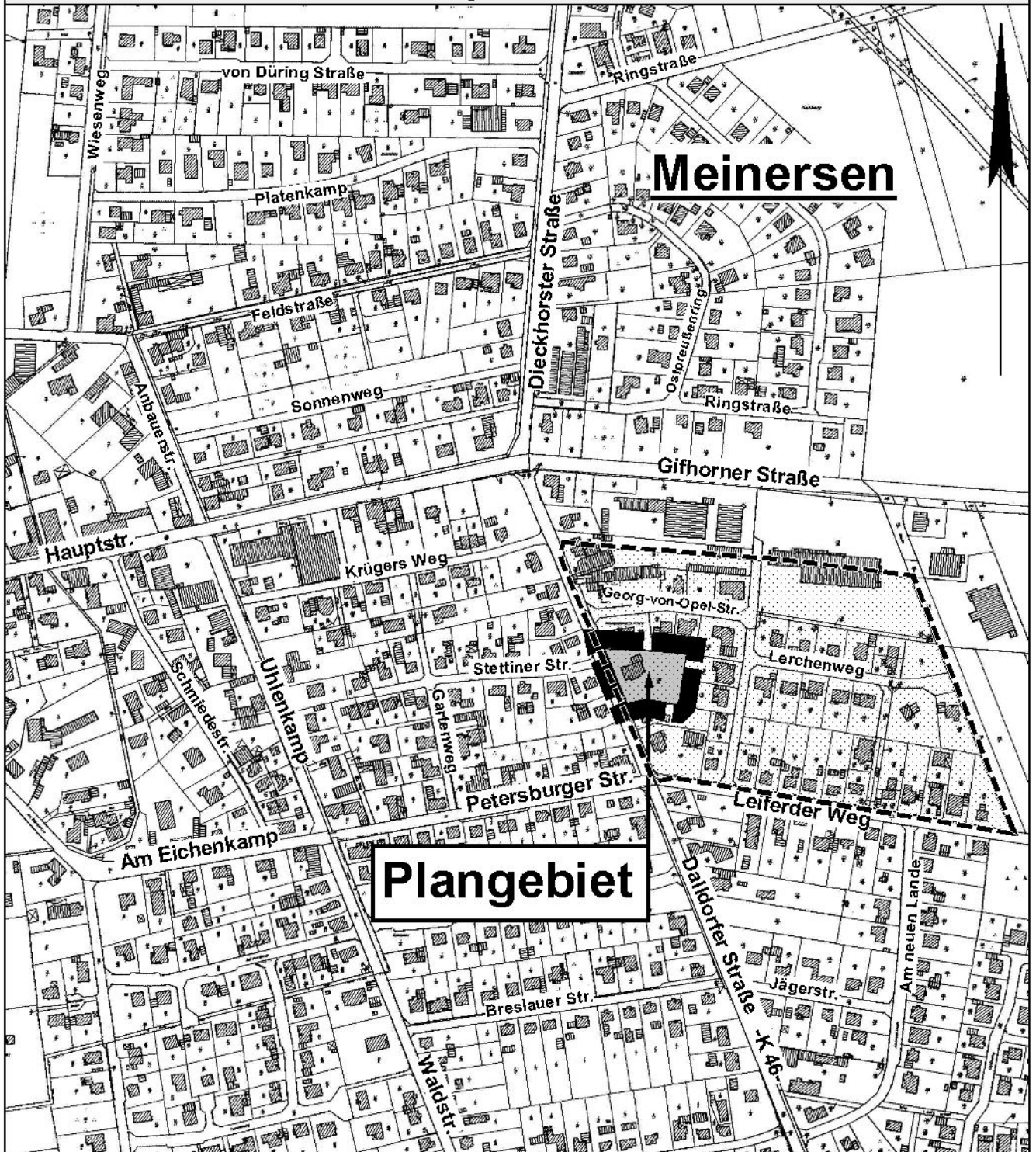
BEBAUUNGSPLAN
P+R REGIOSTADTBahn - VERSORGUNGSZENTRUM
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



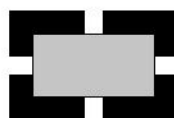
Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000

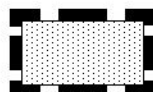


Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Brahmstraße 51
 38518 Gifhorn
 Tel.: 05371/18806
 Mobil: 0171-6325396
 Fax: 05371/18805
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Meinersen Ortsteil Meinersen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 " Dalldorfer Straße " 3. Änd.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 " Dalldorfer Straße "

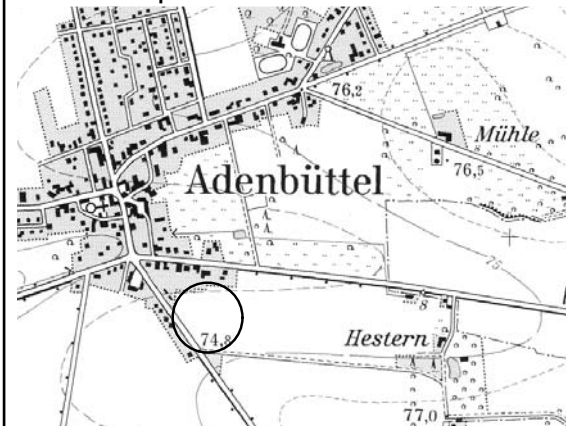
Gemeinde Adenbüttel

Samtgemeinde Papenteich, Lankreis Gifhorn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet - Masch“



Übersichtsplan



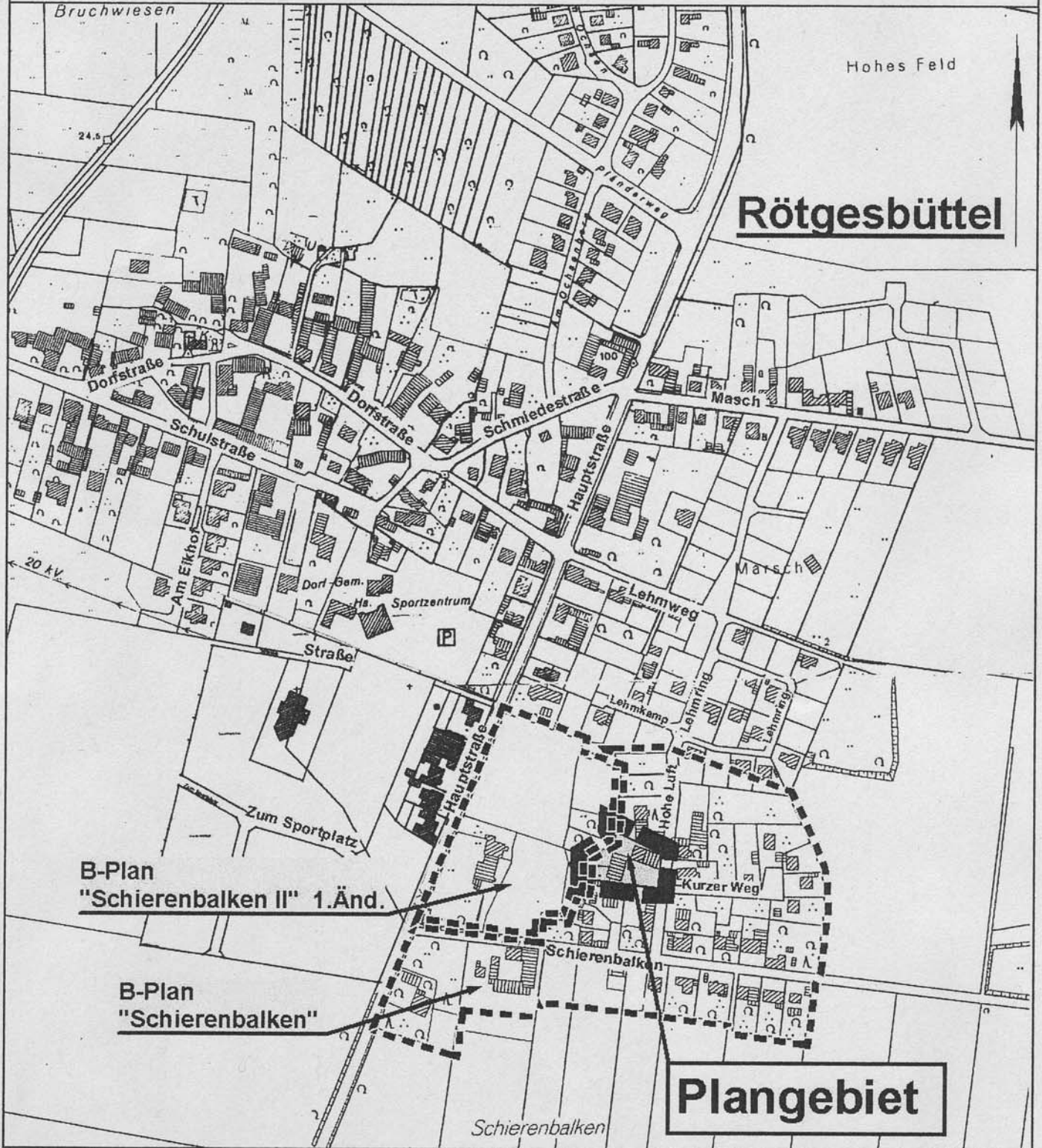
**ARCHITEKTUR UND
STADTPLANUNG**

Dipl.-Ing. Grundmann GbR
Grundmann Schneider

Steinbrecher Straße 31
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 8889788-0
Fax: 0531 8889788-1

www.as-grundmann.de

Übersichtsplan M 1: 5.000



B-Plan
"Schierenbalken II" 1.Änd.

B-Plan
"Schierenbalken"

Plangebiet



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rötgesbüttel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Schierenbalken - Neufassung", I. Abschnitt